

# 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. Februar 2004

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 06.02.2002 (GVBl. S. 29), sowie aufgrund des § 6 des Landesgesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 02.12.2003 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01.06.2000 erlassen:

## Artikel I

### § 13 a Gemischte Grabstätten

Der § 13 a - Gemischte Grabstätten - wird ersatzlos gestrichen.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01.06.2000 bleiben unberührt.

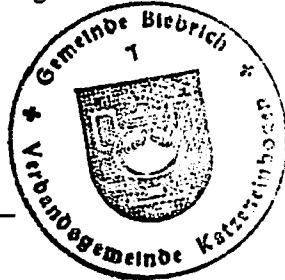
## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biebrich, den 01. Februar 2004



Theo Scherer  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Feb. 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



sf3

# BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 10 am 04. März 2004 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 05. März 2004 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. März 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
(U. Gemmer)

